

39. 1. Begriff und Inhalt einer eidesstattlichen Versicherung im Sinne des §. 156 St.G.B.'s.
2. Betrug durch Täuschung des Prozeßrichters mittels einer solchen Versicherung.

St.G.B. §. 156.

C.P.D. §§. 266. 647. 657.

Vgl. Bd. 2 Nr. 38. 180; Bd. 3 Nr. 65; Bd. 5 Nr. 111.

II. Straffenat. Urth. v. 28. Dezember 1886 g. J. Rep. 3233/86.

1. Landgericht II Berlin.

Aus den Gründen:

Die erstrichterliche Schlußfeststellung, welche dahin geht, daß I. der Angeklagte F. A. J. zu U. am 13. Mai 1885 den Dienstknecht R. durch Spendung von Getränken und durch Überredung vorsätzlich bestimmt hat, vor dem Königl. Landgerichte Berlin II, einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde, eine solche Versicherung wissentlich falsch abzugeben, enthält zu I. den Thatbestand des Vergehens der Anstiftung zu einer wissentlich falschen Versicherung an Eidesstatt im Sinne der §§. 156. 48 St.G.B.'s.

Der Vorderrichter erachtet folgenden Sachverhalt für erwiesen:

I. Der Mitangeklagte F. A. J. war durch Urteil des Königl. preussischen Amtsgerichtes II zu Berlin vom 26. März 1885 für den Vater des von der unverehelichten Emilie H. am 20. September 1884 geborenen Kindes erklärt und zur Zahlung von Alimenten verurteilt, auch war das Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt. Gegen dies Urteil legte er am 8. Mai 1885 Berufung ein. Während er in erster Instanz seine Verpflichtung zur Alimentation lediglich aus dem Grunde bestritten hatte, weil er nicht in der Konzeptionszeit vom 10./11. Dezember 1883 bis 23./24. Februar 1884, sondern erst seit 13. April 1884 mit der Emilie H. fleischlichen Umgang gehabt habe, erhob er in der Berufungsinstanz den Einwand, daß auch sein Bruder, der Mitangeklagte Wilhelm J., und der Dienstknecht Friedrich R. in der gesetzlichen Konzeptionszeit den Beischlaf mit der Emilie H. vollzogen hätten.

Um durch einstweilige Verfügung die ihm aus dem erwähnten Urteile vom 26. März 1885 drohende Zwangsvollstreckung abzuwenden, verschaffte sich F. A. J. ein Schriftstück folgenden Inhaltes:

„Wir versichern hiermit beiderseits, daß wir mit Caroline Emilie H. zu Kleinschulzendorf bei Trebbin, in der Zeit vom 11. Dezember 1883 bis 24. Februar 1884 den Beischlaf vollzogen haben, und können es eidlich beschwören.

Kleinschulzendorf den 13. Mai 1885.

Glüstow bei Trebbin den 13. Mai 1885.“

Er ließ dies Schriftstück am 13. Mai 1885 von seinem genannten Bruder Wilhelm, sowie von dem R. unterschreiben und reichte es hierauf bei dem Königl. Landgerichte II Berlin ein; wonächst auf Grund der darin enthaltenen Versicherung durch Beschluß vom 19. Mai 1885 die

einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteile vom 26. März 1885 angeordnet wurde.

Bei der Unterschrift dieses Schriftstückes war es folgendermaßen zugegangen: — — —

Indem der erste Richter weiter annimmt, daß beide Angeklagte die Thatsache kannten, daß K. während der gesetzlichen Konzeptionszeit mit der Emilie H. den Beischlaf „nicht“ vollzogen hat, gelangt er auf Grund des konstatierten Sachverhaltes zu der Überzeugung, daß F. u. S. den K. zum Unterschreiben des Schriftstückes vom 13. Mai 1885 durch Spendung von Getränken und Überredung vorsätzlich bestimmt hat.

Beide Angeklagte erheben jetzt prozessuale und materiellrechtliche Rügen: — — —

Die den Mitangeklagten F. u. S. allein betreffende obige Feststellung zu I. giebt zu rechtlichen Bedenken Anlaß.

Der Vorderrichter geht in diesem Falle davon aus, daß es zum Wesen der Versicherung an Eidesstatt nicht unbedingt erforderlich sei, daß darin die Worte: „an Eidesstatt“ aufgenommen werden, daß es vielmehr genüge, wenn aus dem Wortlaute der Versicherung mit Deutlichkeit und Sicherheit erhelle, daß damit eine „eidesstattliche Versicherung“ oder „eine Versicherung an Eidesstatt“ bezweckt sei. Er erklärt es nach den Worten der hier fraglichen Versicherung:

„Wir versichern“ hiermit beiderseits, daß ic und „können es eidlich beschwören“,

für nicht zweifelhaft, daß mit ihr eine Versicherung an Eidesstatt beabsichtigt und bezweckt wurde, wenngleich die Schrift die Worte: „an Eidesstatt“ nicht enthalte.

Diesen Zweck entnimmt er hier auch daraus, daß die Versicherung dazu dienen sollte, die Zwangsvollstreckung im Wege der einstweiligen Verfügung zu verhindern oder einzustellen — was ja auch gelungen sei —, sowie daraus, daß alle Beteiligte, insbesondere auch die beiden Angeklagten und K., sie ihrem Wortlaute nach für eine Versicherung an Eidesstatt gehalten haben.

Endlich findet der Vorderrichter eine Bestätigung seiner Auffassung der Versicherung vom 13. Mai 1885 als einer Versicherung an Eides-

statt im Sinne des §. 156 St.G.B.'s noch darin, daß diese Versicherung auch in dem Verfahren betreffend eine einstweilige Verfügung (Akten des Königl. Landgerichtes II Berlin Civilk. 2 D. 17/85) und in dem Beschlusse vom 19. Mai 1885, durch welchen die Zwangsvollstreckung einstweilen eingestellt wurde, als eidesstattliche Versicherung angesehen und gewürdigt worden ist.

Des weiteren konstatiert der Vorderrichter noch besonders, daß diese Versicherung an Eidesstatt mit Wissen und Willen des Angeklagten F. A. F. von R. wissentlich falsch abgegeben wurde,

und daß sie mit Wissen und Willen des R. dem Königl. Landgerichte II Berlin, einer zur Abnahme einer Versicherung an Eidesstatt zuständigen Behörde, zum Zwecke der Einstellung der Zwangsvollstreckung eingereicht worden ist.

Wäre das Schriftstück vom 13. Mai 1885 eine Versicherung an Eidesstatt, so würde die erstrichterliche Schlußfeststellung begründet sein.

Denn die Zuständigkeit des Königl. preussischen Landgerichtes II Berlin zur Abnahme bezw. Entgegennahme von Versicherungen an Eidesstatt zur Glaubhaftmachung thatsächlicher Behauptungen in einem Falle der vorliegenden Art unterliegt keinem Bedenken. Im untergebenen Falle hatte der Mitangeklagte F. A. F. gegen das für vorläufig vollstreckbar erklärte Civilurteil vom 26. März 1885, durch welches er zur Zahlung von Alimenter für das uneheliche Kind der Emilie H. verurteilt war (§. 648 Nr. 6 C.P.D.), am 8. Mai 1885 die Berufung eingelegt. Gegen die drohende Zwangsvollstreckung wollte er durch die Versicherung seines Bruders und des R. die Anordnung des Prozeßgerichtes gemäß der §§. 657. 647 a. a. D. herbeiführen, daß die Zwangsvollstreckung aus dem Urteile vom 26. März 1885 einstweilen eingestellt werde. Da nach §. 647 a. a. D. die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung nur zulässig ist, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, und die Entscheidung hierüber ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen kann, so liegt hier ein Fall vor, wo die Versicherung eines Dritten an Eidesstatt ein zulässiges Beweismittel, nämlich für die Glaubhaftmachung im Sinne des §. 266 C.P.D. vor dem zuständigen Gerichte bildet. Die Frage, ob die Versicherung vom 13. Mai 1885 in concreto geeignet war, die Einstellung der Zwangsvoll-

vollstreckung ohne Sicherheitsleistung herbeizuführen, hing lediglich von der tatsächlichen Prüfung des Prozeßrichters ab.

Vgl. Ur. des R.G.'s vom 1./5. Dezember 1882, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 287; ferner ebenda Bd. 2 S. 123, Bd. 5 S. 262, Bd. 7 S. 275.

Jenes Schriftstück vom 13. Mai 1885 enthält aber keine Versicherung an Eidesstatt.

Der Vorderrichter beschränkt sich nicht auf eine bloße Auslegung des Schriftstückes, sondern verkennt dabei den Begriff einer Versicherung an Eidesstatt.

Wenn auch bei solchen Versicherungen die Worte: „an Eidesstatt“ keine so sakramentale Form bilden, daß Versicherungen, in denen diese Worte durch völlig gleich bedeutende Ausdrücke, z. B. durch die Worte: „an Stelle des Eides“ ersetzt wurden, als „eidesstattliche“ Versicherungen nicht anzusehen wären, so können doch keinesfalls solche Versicherungen, in denen der Ausdruck „an Eidesstatt“ durch Worte anderer Bedeutung ersetzt ist, den Charakter „eidesstattlicher“ Versicherungen im Sinne des Gesetzes beanspruchen.

Der Vorderrichter verkennt dies und damit den gesetzlichen Begriff einer Versicherung „an Eidesstatt“, wenn er darunter die vorliegende Versicherung vom 13. Mai 1885 subsumiert.

Die in diesem Schriftstücke gebrauchten Worte: „Wir versichern“ enthält nur die straflose einfache Versicherung der Wahrheit der aufgestellten Thatsache und die Schlußworte: „und (wir) können es eidlich beschwören“ stellen nur die Behauptung auf, daß die Aussteller der Schrift imstande seien, die in derselben angegebene Thatsache als richtig zu beschwören. In dieser Behauptung ist nicht einmal mit rechtlicher Notwendigkeit das Erbieten der Aussteller der Schrift zu finden, auf Erfordern in Zukunft die behauptete Thatsache eidlich zu erhärten.

Aber selbst ein „solches Erbieten“ stände noch nicht mit einer Versicherung „an Eidesstatt“ auf gleicher Linie. Die letztere Versicherung muß immer objektiv geeignet sein, die förmliche Eidesleistung in den Fällen, in denen dies vom Gesetze für ausreichend erachtet ist, zu vertreten; sie muß also jedenfalls eine präsente, in der angegebenen Weise den Erklärenden sofort verbindende Bestätigung der Erklärung enthalten, während ein bloßes Erbieten, in der Zukunft über die als

richtig versicherte Thatsache einen förmlichen Eid leisten zu wollen, nicht genügt, einem Schriftstücke den Charakter einer eidesstattlichen Versicherung zu verleihen.

Der Vorderrichter begeht also auch einen Rechtsirrtum dadurch, daß er das vorliegende Schriftstück trotz des Fehlens der Worte „an Eidesstatt“ als eine Versicherung an Eidesstatt deshalb ansieht, weil einerseits die Beteiligten, also sowohl die beiden Aussteller, wie der Angeklagte F. A. S., die Ausstellung einer Versicherung an Eidesstatt beabsichtigten und bezweckten, und weil andererseits nicht nur diese Beteiligten, sondern auch der Civilrichter in der betreffenden Prozeßsache das fragliche Schriftstück nach seinem Wortlaute als „eidesstattliche Versicherung“ angesehen haben..

Dem eine Versicherung „an Eidesstatt“ ist, wie oben bemerkt, objektiv nur dann vorhanden, wenn sie sich als solche äußerlich und ihrem Inhalte nach darstellt. Die Versicherung muß, wie die einschlagenden Civilgesetze und §. 156 St.G.B.'s ergeben, wirklich „an Eidesstatt ausgestellt“, „an Eidesstatt abgegeben“ sein.

Vgl. u. a. §. 486 I. 9 und §. 479 II. 2 preuß. A.L.R.'s; Gesetz vom 15. Juni 1840 §. 3 und früher: §§. 220. 403 II. 18 preuß. A.L.R.'s; §§. 294. 298 I. 10, §. 4 Nr. 4 I. 28, §. 27 Nr. 2 III. 4, §. 86 III. 7 preuß. A.G.D.

Die bloße Absicht, eine solche Versicherung abzugeben, kann einer Schrift ohne eidesstattliche Versicherung die Eigenschaft einer Versicherung an Eidesstatt nicht verleihen. Der objektive Mangel wird durch den subjektiven Dolus nicht behoben. Entspricht die That nicht dem verbrecherischen Willen, so wird sie nicht durch diesen Willen allein zu einer normwidrigen. Ebensonenig geschieht dies, wenn sich mit jener verbrecherischen Absicht die irrige Meinung verbindet, daß eine normwidrige That begangen werde und begangen sei.

Es fehlt in diesen Fällen der objektive Thatbestand eines Delictes.

Auch der Zweck der Handlung entscheidet im vorliegenden Falle nichts. Dadurch, daß die Schrift — als eidesstattliche Versicherung — dazu dienen sollte, die Zwangsvollstreckung gegen den Angeklagten F. A. S. im Wege der einstweiligen Verfügung zu verhindern oder einzustellen, wurde sie nicht zu einer gesetzlichen Versicherung an Eidesstatt.

Endlich würde auch eine entgegengesetzte Ansicht des Civilrichters für den Strafrichter nicht bindend sein (§. 261 St.P.O.). Es ist also

einflußlos, daß nach den Feststellungen des Vorderrichters außer dem R. und den beiden Angeklagten auch der Civilrichter die Schrift für eine eidesstattliche Versicherung im gesetzlichen Sinne gehalten haben soll. Für den Prozeßrichter war übrigens diese Qualität nach den §§. 647. 657. 266 C.P.O. nicht einmal von entscheidender Bedeutung, da derselbe die Versicherung auch in der Form, wie sie vorliegt, für geeignet und ausreichend erachten konnte, die Anträge des Angeklagten F. A. F. glaubhaft zu machen.

Charakterisiert sich hiernach die Schrift vom 13. Mai 1885 nicht als eine Versicherung an Eidesstatt im Sinne des §. 156 St.G.B.'s, so liegt auch keine Anstiftung des R. seitens des Mitangeklagten F. A. F. zur wissentlich falschen Abgabe einer solchen Versicherung vor.

Deshalb muß auf die Revision dieses Mitangeklagten das angefochtene Urteil nebst der dies Vergehen betreffenden Feststellung aufgehoben werden.

Trotzdem kann dessen Freisprechung bezüglich dieser That hier nicht erfolgen, vielmehr muß die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückgewiesen werden.

Denn, da dieser Angeklagte nach den erstrichterlichen Feststellungen die Versicherung vom 13. Mai 1885 dem Prozeßrichter behufs Einstellung des Zwangsverfahrens eingereicht hat, so hat der erste Richter zu prüfen, ob in dieser Handlungsweise ein Betrug im Sinne des §. 263 St.G.B.'s zu finden sei, ob derselbe nämlich in der Absicht, sich durch Abwendung, bezw. Einstellung der drohenden Zwangsvollstreckung, einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen des unehelichen Kindes der verstorbenen Emilie H., welches durch das für vorläufig vollstreckbar erklärte Civilerkenntnis vom 26. März 1885 ein wohl erworbenes Recht auf zwangsweise Weitreibung der ihm zuerkannten Alimente hatte, durch Hinauschieben der Zwangsvollstreckung beschädigt hat, und zwar dadurch, daß er durch Überreichung der unwahren Versicherung vom 13. Mai 1885 in dem Prozeßrichter den Irrtum erregte, der Inhalt des Schriftstückes entspreche der Wahrheit.

Vgl. Urtt. vom 8. Juni und 12. November 1880, Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 91 und S. 436; vom 18. Dezember 1880 Bd. 3 S. 169; vom 30. Dezember 1881 Bd. 5 S. 321.